

BRANCHEN-INFO

Friedberg, im Juli 2026

Klarstellung zur Mautpflicht von unvollständigen Fahrzeugen

Ein Thema, das in der Praxis bei Aufbauherstellern immer wieder zu Unsicherheiten führt: Muss für eine Fahrt mit einem unvollständigen Lkw oder reinen Fahrgestellen, die auf eigener Achse überführt werden, Autobahnmaut gezahlt werden?

Zur Klarstellung hat der Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik (ZKF) sich mit dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) in Verbindung gesetzt und nachstehende Informationen erhalten:

Die rechtliche Grundlage: Die Zweckbestimmung zählt

Ausschlaggebend für die Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) ist die **Zweckbestimmung** des Fahrzeugs. Es wird zwischen zwei Alternativen der Mautpflicht unterschieden:

- die Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen haben eine Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr (Mautpflicht nach der 1. Alternative des Fahrzeugbegriffs) und/oder
- die Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen werden für den Güterkraftverkehr verwendet (Mautpflicht nach der 2. Alternative des Fahrzeugbegriffs).

Für die Begründung der Gebührenpflicht genügt die Erfüllung **einer** der beiden Alternativen.

Dabei wird seit dem 01.07.2024 eine **technisch zulässige Gesamtmasse** des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination von **mehr als 3,5 t** vorausgesetzt. Bei **Fahrzeugkombinationen** muss die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) des **Motorfahrzeugs** (Eintragung im Fahrzeugschein unter F.1) **mehr als 3,5 t** betragen.

I. Mautpflicht nach der 1. Alternative (Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr)

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 1. Alternative BFStrMG besteht die Mautpflicht für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind.

Mautpflichtig sind alle Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die über eine **ausschließliche** Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr verfügen, wie z. B. Lkw, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen sowie Fahrzeugkombinationen von Lkw/Zugmaschinen oder Sattelzugmaschinen mit Transportanhängern.

Darüber hinaus umfasst die Fahrzeugdefinition im Bundesfernstraßenmautgesetz auch Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, denen eine **überwiegende** und nicht lediglich untergeordnete Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr beizumessen ist.

So können auch Mehrzweckfahrzeuge, die unterschiedlichen Zwecken dienen, wie z. B. ein Werkstattfahrzeug mit einem Ladebereich, und Fahrzeugkombinationen von Fahrzeugen unterschiedlicher Zweckbestimmung, wie z. B. ein Lkw (Zweckbestimmung: Gütertransport) und ein

Verkaufsanhänger (Zweckbestimmung: Präsentation, Vermarktung und Verkauf von Produkten), unter die Mautpflicht nach der 1. Alternative fallen, sofern der Gesamteindruck des Mehrzweckfahrzeugs/der Fahrzeugkombination ein Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr bestätigt.

Bei einem Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr besteht eine Mautpflicht nach der 1. Alternative des Fahrzeugbegriffs. Für alle Fahrten eines solchen Mehrzweckfahrzeugs/einer solchen Fahrzeugkombination (Leerfahrten und Ladungsfahrten) ist bei der Nutzung gebührenpflichtiger Strecken Maut zu entrichten.

Ob die Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr überwiegt, ist für das jeweilige Fahrzeug/die jeweilige Fahrzeugkombination im Einzelfall zu prüfen. Es ist auf den **Gesamteindruck des Fahrzeugs/der Fahrzeugkombination** abzustellen. Dieser muss ein Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr bestätigen. Eine Mautpflicht nach der 1. Alternative kann sich nur dann ergeben, wenn es sich bei dem (objektiv) festzustellenden Transportzweck um den wesentlichen Teil der Zwecksetzung handelt. Letzterer darf nicht gegenüber anderen Zwecken vollkommen untergeordnet sein (siehe Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin in den Verfahren VG 4 K 111.19 vom 22.06.2020 und VG 4 K 80.18 vom 29.07.2020). In beiden Urteilen wurde auf eine **Doppelbetrachtung**, ein Vergleich von Größe und zulässigem Gesamtgewicht (bis zum 30.11.2023 für die Mautpflicht maßgeblich) des Motorfahrzeugs und des Anhängers, abgestellt.

II. Mautpflicht nach der 2. Alternative (Verwendung für den Güterkraftverkehr)

Werden Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t für den Güterkraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr oder Werkverkehr) verwendet, besteht eine Mautpflicht nach der 2. Alternative.

Dabei ist von Bedeutung, ob bei der jeweiligen Fahrt eine **entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung** im Sinne des § 1 Absatz 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchgeführt wird.

III. Überführung von Fahrzeugen

Für die Mautpflicht bei **Überführungsfahrten** ist es grundsätzlich unerheblich, welche Art von Kennzeichen (z.B. schwarze, rote, grüne, Saison- oder Ausfuhrkennzeichen) verwendet werden.

a) Überführung von Motorfahrzeugen auf eigenen Achsen sowie Fahrzeugkombinationen, bei welchen sowohl das Motorfahrzeug als auch der Anhänger bzw. Auflieger auf eigenen Achsen überführt werden

Überführungsfahrten von Motorfahrzeugen auf eigenen Achsen sind lediglich **in bestimmten Einzelfällen** mautfrei. Dies gilt beispielsweise bei der Überführung

- von **teilmontierten** Fahrzeugen ohne Aufbauten (z. B. **bloße Fahrgestelle ohne Aufbau**) oder
- von sonstigen Fahrzeugen, welche bauartbedingt nicht für den Gütertransport bestimmt sind (z. B. LOF Zugmaschinen Ackerschlepper oder Geräteträger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen) und die konkret auch nicht zum Transport von Gütern eingesetzt werden oder
- von fabrikneuen, **teilmontierten** Nutzfahrzeugen ohne jeglichen Aufbau (mit Ausnahme der Lkw für Austauschlasten) oder
- von teilmontierten Fahrzeugen mit einer Anhängerkupplung, aber ansonsten völlig fehlenden Aufbauten.

Fehlen bei fabrikneuen Nutzfahrzeugen die Aufbauten komplett, kann aufgrund der Vielzahl denkbarer, fest mit dem Fahrgestell verbindbarer Aufbaumöglichkeiten noch nicht auf eine generelle Zweckbestimmung des Fahrzeugs für den Güterkraftverkehr geschlossen werden.

Eine Mautpflicht besteht bei teilmontierten Fahrzeugen jedoch, wenn

- das Fahrzeug bereits über Vorrichtungen zur Aufnahme von Containern, Wechselkoffer- oder Wechselpritschenaufbauten verfügt oder
- die Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr offensichtlich erkennbar ist, z. B. bei einer Sattelzugmaschine, bei der die Sattelpkupplung noch zu montieren ist, bzw. bei sonstigen Fahrzeugen sobald Aufbauten für den Güterkraftverkehr in Ansätzen erkennbar sind.

Lässt die Ausstattung eines teilmontierten Fahrzeugs bereits im Ansatz erkennen, dass das Fahrzeug für die Aufnahme von Austauschlasten, als Sattelzugmaschine oder sonstiges Gütertransportfahrzeug konzipiert ist, liegt eine Zweckbestimmung des Fahrzeugs für den Einsatz im Güterkraftverkehr vor und es besteht Mautpflicht nach der 1. Alternative des Fahrzeugbegriffs im Bundesfernstraßenmautgesetz. Die Zweckbestimmung eines Fahrzeugs setzt die vollständige Funktionsfähigkeit seiner technischen Einrichtungen **nicht** voraus.

b) Überführung von beliebigen Anhängern bzw. Aufliegern auf eigenen Achsen in Fahrzeugkombination mit im Güterkraftverkehr eingesetzten Motorfahrzeugen

Wird ein beliebiger Anhänger bzw. Auflieger zum Zwecke der **Ortsverlagerung** von einem Motorfahrzeug gezogen, welches selbst nicht überführt, sondern im Güterkraftverkehr eingesetzt wird (gewerblicher Güterkraftverkehr oder Werkverkehr), so besteht **Mautpflicht**.

Allgemeine Informationen zur streckenbezogenen Lkw-Maut in Deutschland finden Sie im „[Lkw-Maut Leitfaden für die Praxis](#)“. Diese basieren auf dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG).

Als interaktive Möglichkeit, offene Fragen rund um das Thema Lkw-Maut und darüber hinaus zu beantworten, hat das BALM auf seiner [Homepage](#) einen Chatbot eingerichtet, der ebenfalls genutzt werden kann und stetig aktualisiert wird.

Dierk Conrad

Fachberatungs- und Informationsstelle (FIS)*
Geschäftsführer Nutzfahrzeuge

Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik (ZKF)

Der ZKF in Friedberg (Hessen) ist der Berufs- und Wirtschaftsverband für die Unternehmen des Karosserie- und Fahrzeugbaus mit 3.200 Betrieben, ca. 40.000 Beschäftigten und ca. 3.500 Auszubildenden. Im Jahr 2025 erzielte der deutsche herstellende und reparierende Karosserie- und Fahrzeugbau einen Umsatz von 5,5 Mrd. Euro.

Weitere Informationen unter www.zkf.de.

*

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages